

# Tarifordnung

## für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Vorderweißbach.

Auf Grund § 14 der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 in Verbindung mit §3 und § 27 des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.F. der Novellen LGBl Nr. 43/2009, 30/2010 und 59/2010 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Vorderweißbach die Tarifordnung für den Gemeindekindergarten der Marktgemeinde Vorderweißbach mit Beschluss vom 16. Juni 2011 neu erlassen:

### Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder, die

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

### § 1

#### Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens gemäß § 2 Abs.3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte des vorigen Jahres nachzuweisen (Jahreslohnzettel bzw. Einkommensnachweis). In begründeten Fällen können auch die Einkünfte der letztvorangegangenen Monate als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30. Juni nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

### § 2

#### Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Elternbeitrag für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gem. § 12 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 10 1/2 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag anteilig ermäßigt.

(7) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 der Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

(8) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert; die Indexanpassung gemäß § 7 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 160 Euro.

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern maximal 100 Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind oder jedes weitere Kind je ein Abschlag von 50 % beim Elternbeitrag sowie beim Materialbeitrag festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro, oder
2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 200 Euro.

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren**

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro, oder
2. mindestens 4 % für darüber hinausgehender Inanspruchnahme, maximal 140 Euro.

(2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

### **§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 a OÖ. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 160 Euro bei unter 3-jährigen und 100 Euro bei über 3-jährigen eingehoben.

- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingte Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 OÖ. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 9**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für jedes Kindergartenkind wird für Werkarbeiten ein Materialbeitrag (Werkbeitrag) in der Höhe von 80 Euro pro Arbeitsjahr am 15. November eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge für geplante Veranstaltungen eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Arbeitsjahres am Marktgemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 10**

### **Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von EURO 1,80 pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 10 Euro vorgeschrieben.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Tarifordnung tritt mit 1. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. September 2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gartner Leopold